



WAHLLLEISTUNGS- VEREINBARUNG IM KRANKENHAUS

Chefarztbehandlung, Einbett- oder Zweibettzimmer: Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus entscheiden Sie, ob Sie Wahlleistungen in Anspruch nehmen möchten. Sie erhalten hierzu gesonderte Rechnungen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Punkte, die für unsere Kostenübernahme unbedingt erforderlich sind.

- Damit Ihre Wahlleistungsvereinbarung gültig ist, muss sie sowohl von Ihnen als auch vom Krankenhaus unterschrieben sein.
- Wahlleistungen müssen stets vor der Behandlung mit Ihnen vereinbart werden. Entsprechend muss das Datum der Vereinbarung zu Beginn des Krankenhausaufenthalts liegen.
- Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Auswahlfelder für die gewünschten Wahlleistungen korrekt anzukreuzen. Falls Sie keine Leistungen auswählen, kommt kein Vertrag zustande.
- Sofern Sie ein Einbett- oder Zweibettzimmer vereinbart haben, brauchen wir die Preisangaben der verfügbaren Zimmer.
- Zur Abrechnung benötigen wir Ihre Original-Wahlleistungsvereinbarung – es reicht nicht aus, wenn Sie lediglich den Behandlungsvertrag einreichen.
- Falls Sie keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, geben Sie die Rechnung bitte an das Krankenhaus zurück.